

Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V.

Rehwiese 6
37603 Holzminden

Sonderlandeplatz Ithwiesen EDVT
Tel. 05534-2453

Geschäftsordnung

Stand Juni 2020

Die Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V. ist durch die Fusion der beiden Vereine LSV Ith Eschershausen e.V. und LSV Holzminden e.V. am 1.1.2009 entstanden. Die LV Einbeck e.V. hat sich zum 1.1.2011 durch Verschmelzungsvertrag angeschlossen. Eingetragen beim Amtsgericht Hildesheim - Vereinsregister- Nr. NZS VR 150082. Der Verein ist dem Deutschen Aero-Club, Landesverband Niedersachsen e.V. angeschlossen und wird dort unter der Mitgliedsnummer 7/010 geführt. Der Gründungstag ist der 15. Juni 1949 (Gründung ehem. LSV Holzminden).

Zur Führung der Geschäfte der Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V. gibt sich der Vorstand diese Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftwart und dem Kassenwart. Er wird von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

1. Der 1. Vorsitzende lädt ein und führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung sowie bei Sitzungen des Vorstandes. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform. Er ist Repräsentant der Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V. und vertritt die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden oder den Schriftwart bei deren Verhinderung.
3. Der Schriftwart führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und wickelt den Schriftverkehr ab. Er erstellt den Flugbetriebsdienstplan für den Verein.
4. Der Kassenwart koordiniert die Kassengeschäfte und stellt den Mitgliedern die angefallenen Leistungen und Beiträge in Rechnung. Stellvertretend können die Kassengeschäfte auch durch den Vorsitzenden ausgeübt werden.

5. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit in fliegerischen und technischen Belangen beruft der Vorstand einen Ausbildungsleiter, einen technischen Leiter und einen Jugendwart.

Der Ausbildungsleiter führt die gesetzlichen Unterlagen der Vereinsausbildung und der Flugschüler. Er koordiniert mit den Fluglehrern die theoretische und praktische Ausbildung im Verein für alle Mitglieder. Er nimmt in Verantwortung des Flugzeughalters die Überprüfung von Lizenzen und Berechtigungen aller Vereinspiloten wahr.

Bis zur Klärung aller Unstimmigkeiten bzw. Erwerb der erforderlichen Voraussetzungen, darf er die Nutzung von Vereinsfluggerät untersagen.

Der Technische Leiter koordiniert die Werkstattleiter und Fallschirmpacker sowie die Instandsetzung des technischen Gerätes. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

6. Zur Pflege und Instandhaltung des Fluggerätes/-geländes sind von jedem aktiven Mitglied 50 Baustunden im Abrechnungszeitraum 01.04.-31.03. zu leisten. Die geleisteten Baustunden sind Grundlage für die Rabattierung der Fluggebühren gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.

Der Vorstand behält sich vor, die Anzahl der Baustunden im Bedarfsfall den Gegebenheiten anzupassen.

Zu den Baustunden zählen

- Instandsetzungsarbeiten am Fluggerät und sonstigen Flugbetriebsgerät
- Arbeiten an den Vereinsliegenschaften
- Pauschale Stunden für Tätigkeiten im Rahmen des Flugplatzfestes und tatsächlich geleistete Stunden zum Auf und Abbau des Flugplatzfestes
- Tatsächlich geleisteter Kantinendienst im Rahmen der offiziellen Öffnungszeiten

Flugschüler erhalten schon bei 50% der abzuleistenden Baustunden die höchste Rabattstufe nach der Gebührenordnung.

Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht.

Vorstandsmitglieder, auch die der Flugplatzgemeinschaft, erhalten durch ihre ständige Tätigkeit für den Verein die höchste Rabattstufe nach Gebührenordnung, ebenso Fluglehrer, sofern sie ihren Dienstverpflichtungen nachkommen.

Neu eingetretene Mitglieder erhalten bis zur nächsten Baustundenabrechnung die jeweils höchste Rabattstufe.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

7. Vorstandssitzung

Der Vorstand trifft sich bei Bedarf jeden 2. Samstag im Monat - oder nach Absprache – zu einer Vorstandssitzung.

8. Alle Rechnungen werden an den Verein gestellt. Die Vereins-Rechnungsadresse ist die Vereinsadresse. Bestellungen über 250 Euro müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

9. In Rechnung gestellte Gebühren und Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift jeweils wie folgt eingezogen:
Aktive Beiträge je zu Hälfte am 1.1. und 1.7.
Passive Beiträge am 1.1.
Fixkosten am 1.4.
Fluggebühren am 1.5./1.7./1.9./1.11/31.12.

Die Fluggebühren werden anhand der in ameAVIA von den Piloten verbindlich vorgenommen Eintragungen fakturiert. **Eine Gegenkontrolle der Eintragungen durch den Vorstand erfolgt nicht.** Korrekturen der Rechnung können grundsätzlich nicht vorgenommen werden, da von der Richtigkeit der im System hinterlegten Eintragungen der Piloten auszugehen ist.

Zahlungsrückstände unterliegen einem Mahnverfahren wie folgt:

1. Mahnung 30 Tage nach Rechnungsstellung
 2. Mahnung 60 Tage nach Rechnungsstellung
 3. Der Vorstand beschließt die weitere Vorgehensweise.
- Die Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners.
Ab der 2. Mahnung verfällt die Flugberechtigung.

10. Der Verein hält für seine Piloten eine entsprechen Anzahl von Flugzeugen vor. Die Fluggebühren sind so aufgebaut, dass der Anteil der fixen Flugkosten (z.B. Versicherungen und Prüfgebühren) vorab von allen Piloten bezahlt wird. Diese Höhe der Pauschale kann durch den Vorstand den sich verändernden Zahlen von Mitgliedern bzw. Kosten angepasst werden. Freistellungen von dieser Regelung nur durch längerfristige gesundheitliche oder berufliche Gründe. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.Dez. für das darauffolgende Jahr schriftlich beim Vorstand zu stellen.
11. Jedes eigenverantwortlich fliegende Vereinsmitglied muss aktives Mitglied im Verein sein. Dazu gehört die Beteiligung an Fixkosten und den Umlagen.
12. Über fliegerische Berechtigungen (Startberechtigung, Umschulung, Überlandflug und Passagierflugberechtigung) entscheidet der Vorstand nach Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter im Rahmen der Flugbetriebsordnung des Vereins.
13. Die getroffenen Festlegungen und Verabredungen zum allgemeinen Flug- und Werkstattbetrieb sowie zur Nutzung des Vereinseigentumes sind niederzuschreiben und in schriftlicher Form den Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie sind Bestandteil der Geschäftsordnung.
14. Die Durchführung des regulären Flugbetriebes obliegt den diensthabenden Fluglehrern. Der Einsatz des Flug- und Startgerätes hat immer im Einverständnis mit dem Vorstand zu erfolgen.

Holzminden, 22.06.2020

gez.
Markus Rheinländer
1. Vorsitzender

gez.
Peter Fricke
Stellv. Vorsitzender